

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 324/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Herrmann T [REDACTED],

1 E 2 3th Str., E [REDACTED], N.Y., 11 236 USA,

Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

M [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

Vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

[REDACTED]straße 3, 8000 München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Dezember 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Jühne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 22. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hält im Abhilfeverfahren die 1959 ausgesprochene Verurteilung des Gesundheitsschadensanspruchs wegen vorsätzlich falscher Angaben zur Schadensentstehung für in Ergebnis zutreffend. Auch der Schlußgesetzantrag des Klägers sei zu Recht abgelehnt worden, weil ein Neuantragsrecht nicht bestehe. Deshalb scheide Abhilfe aus.

Diese Beurteilung weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Dr. Thumm

Portmann